



A M T S B L A T T



FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 57

Jahrgang 72

Erscheint nach Bedarf

Wolfenbüttel, den 30.11.2021

Inhaltsverzeichnis		Seite
Amtlicher Teil		
1.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Feststellung der Warnstufe 2	2 – 3

Herausgeber:
Landkreis Wolfenbüttel
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrätin Christiana Steinbrügge
Bezugspreis: 0,69 €



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 30. November 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Feststellung der Warnstufe 2

Der Landkreis Wolfenbüttel erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 3 Abs. 2 und § 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen jeweils den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich für die Warnstufe 2 überschritten haben.
2. Ab 1. Dezember 2021, 0:00 Uhr, gelten für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten verschärften Beschränkungen der Warnstufe 2.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2021, 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Begründung:

Der Landkreis Wolfenbüttel stellt nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem Gebiet gilt. Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ jeweils an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereiche überschritten haben. Die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnittes.

Im maßgeblichen Fünftagesabschnitt vom 24. bis 29. November 2021 wurden die folgenden Werte für

1. den Leitindikator „Hospitalisierung“ vom für Gesundheit zuständigen Ministerium für das Land Niedersachsen sowie
2. den Indikator „Neuinfizierte“ vom Robert Koch-Institut für den Landkreis Wolfenbüttel veröffentlicht:

Werktag	Leitindikator „Hospitalisierung“	Indikator „Neuinfizierte“
24.11.2021	6,3	170,9
25.11.2021	6,6	178,5
26.11.2021	6,7	216,2
27.11.2021	6,9	227,9
29.11.2021	7,4	229,6

Damit haben sowohl der Leitindikator „Hospitalisierung“ als auch der Indikator „Neuinfizierte“ die im § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereiche der Warnstufe 2 in dem Fünftagesabschnitt übertroffen.

Mit der getroffenen Feststellung gelten ab 1. Dezember 2021, 0:00 Uhr im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten verschärften Beschränkungen der Warnstufe 2.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Braunschweig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

gez.

Christiana Steinbrügge